

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 20

26. Januar 1983

E 21410 B

Inhalt:

TEIL I

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

- 1) Wort des Rates der EKD zum 30. Januar 1983
- 2) Dienstmeldungen

TEIL II

REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

Beschluß des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz
der Evang. Landeskirche in Württemberg

TEIL I ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Wort des Rates der EKD zum 30. Januar 1983

Vor 50 Jahren begann mit Hitlers Machtergreifung der Weg des Deutschen Reiches zunächst zur höchsten Machtentfaltung und dann in die tiefste Katastrophe. Was von vielen mit Jubel begrüßt wurde, endete mit Krieg, Verbrechen und Zerstörung.

In der Öffentlichkeit wird in diesen Tagen viel von der Schuld der Deutschen an diesem Weg die Rede sein. Aber es wird auch Stimmen geben, die fordern: Macht endlich Schluß mit den alten Anklagen. Wir wollen nichts mehr davon hören.

Wir erklären dagegen mit allem Ernst: Die Geschichte läßt sich nicht einfach abschütteln und vergessen. Was verdrängt wird, kehrt wieder mit Macht.

Wir wiederholen heute erneut und ohne jede Einschränkung jenes Bekenntnis, das der damalige Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unmittelbar nach dem Kriege aussprach: „Durch uns ist unendliches Leid über viele Völker und Länder gebracht worden . . . Wir klagen uns an, daß wir nicht mutiger bekannt, nicht treuer gebetet, nicht fröhlicher geglaubt und nicht brennender geliebt haben.“

Wir bitten die Älteren unter uns: Verschließt Euch dieser Wahrheit nicht. Und wir sagen den Jüngeren: Laßt nicht ab, Euch dieser Wahrheit zu stellen. Ihr seid nicht mehr verantwortlich für das damalige Geschehen. Aber Ihr seid verantwortlich dafür, wie dieses Geschehen in unserer Geschichte weiterwirkt.

In der verantwortlichen Auseinandersetzung mit unserer jüngsten Geschichte sehen wir eine entscheidende Aufgabe unseres geschichtlichen und politischen Bewußtseins.

Wir warnen davor, geschichtliche Beispiele aus der national-sozialistischen Gewaltherrschaft als Waffe im tagespolitischen Kampf zu benutzen. Das Zwangsregime des „Dritten Reiches“ ist mit Institutionen unseres gegenwärtigen Staates nicht vergleichbar.

Aber wir mahnen die Politiker: Seid Eurer Verantwortung eingedenk. Unrecht und Not, eine belastende Arbeitslosigkeit und ein ungerechter Friedensschluß waren der Boden für die Entstehung der national-sozialistischen Partei. Egoismus und Uneinigkeit der demokratischen Parteien brachten Hitler an die Macht. Deshalb muß der soziale Frieden erhalten werden und über allen notwendigen Auseinandersetzungen die gemeinsame Verpflichtung zum demokratischen Rechtsstaat stehen.

Wir wenden uns an alle Bürger: Laßt Euch nicht in einen neuen Haß hineinreden. Hitlers Herrschaft beruhte auch auf Haß. Deshalb dürfen wir dem Haß unter uns keinen Raum geben, weder gegen äußere Gegner, noch gegen Ausländer oder andere Klassen, Gruppen und Minderheiten.

Und schließlich rufen wir unseren Gemeinden zu: Widersteht dem Irrglauben an ein weltliches Heil. Hitlers Sieg war auch ein Sieg des Irrglaubens. Deshalb laßt uns festhalten an der Wahrheit des Evangeliums: „Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben“ (1. These der Barmer Erklärung von 1934).

Wir können dieses Tages nicht gedenken ohne Dank gegen den Gott der Gnade und Barmherzigkeit, der uns durch die Katastrophen unseres Volkes hindurchgerettet hat und Schuld vergeben will.

Wie unsere Väter nach dem Kriege hoffen wir auch heute zu Gott, „daß er unsere Kirchen als sein Werkzeug brauchen und ihnen Vollmacht geben wird, sein Wort zu verkündigen und seinem Willen Gehorsam zu schaffen bei uns selbst und bei unserem ganzen Volk.“

Hannover, den 25. Januar 1983.

Landesbischof D. Eduard Lohse
Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED]
[REDACTED] mit Wirkung vom 8. Oktober 1982 zum
Oberstudienrat betördert.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 16. April
1983 nach § 19 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz für die Dauer von 5 Jahren beurlaubt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 1983 [REDACTED],
auf die Pfarrstelle Dagersheim, Dek. Böblingen;

mit Wirkung vom 16. April 1983 [REDACTED], auf
die Pfarrstelle Reudern, Dek. Nürtingen.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 [REDACTED]
[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 [REDACTED]
[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 [REDACTED]
[REDACTED]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

am 9. Dezember 1982 [REDACTED]

TEIL II
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

Beschluß des Schlichtungsausschusses nach dem
Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evang. Landeskirche
in Württemberg

Betr.: Arbeitszeitregelung am Heiligen Abend und Gründonnerstag für die Mitarbeiter im Bereich des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e.V.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. Januar 1983
AZ 23.02 - 4 Nr. 44

Gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 27. Juni 1980 (Amtsblatt 49 S. 125 ff) wird die Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG im Schlichtungsverfahren betr. die Arbeitszeitregelung am Heiligen Abend und am Gründonnerstag für die Mitarbeiter im Bereich des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e.V. hiermit veröffentlicht:

Beschluß des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG vom 5. November 1982

„In den diakonischen Einrichtungen nach § 3 Ziff. 1b der Satzung des Diakonischen Werkes der Evang. Kirche in Württemberg e.V. wird am Gründonnerstag ab 12 Uhr und am Heiligen Abend ab Dienstbeginn Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt, soweit die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Kann diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden, sind die für die jeweiligen Arbeitsverhältnisse geltenden Regelungen über die Arbeitszeit an Vorfesttagen (Freizeitausgleich bzw. Abgeltung) entsprechend anzuwenden.

Diese Regelung entfällt zu dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß, wie es sich aus einer künftigen Änderung der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 9. Oktober 1974 ergeben wird.

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.“

Nach § 4 ARRG sind nicht mehr anfechtbare Entscheidungen des Schlichtungsausschusses zu § 2 Abs. 2 verbindlich. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen oder Änderungen bestehender Arbeitsverträge vorgenommen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

I. V.
Dr. Dummler

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)